

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 312 - 313

Besitzstörung bei dinglichen Rechten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

rogirt wird, „in dergleichen Fällen jurisdictionem hat.“ Daß dies bei den Bezirksgerichten bezüglich der im Art. 8 des GVG. aufgeführten Sachen der Fall ist, wurde oben schon nachgewiesen. Jedenfalls aber sind die Bezirksgerichte in den Sachen des Art. 8 zweite Instanz (GVG. Art. 30) und ist die Prorogation an die zweite Instanz in der G.D. ausdrücklich für zulässig erklärt (Kap. I §. 19, Seuffert a. a. O. S. 263 Nr. 3 und die Citate in Note 12).

Diese letzte Erwägung hebt denn auch über den aus der ratio legis entnommenen Zweifel hinweg. Was der Staat dadurch verliert, daß eine vor den Einzelrichter gehörige Sache vor dem Kollegialgerichte verhandelt wird, gewinnt er wieder dadurch, daß eine Instanz wegfällt.

Uebrigens besteht zwischen der Prorogation an den Einzelrichter und der an das Bezirksgericht allerdings noch ein erheblicher Unterschied. Wenn eine vor den Einzelrichter gehörige Sache beim Bezirksgerichte angebracht wird, kann sich dieses von Amtswegen für unzuständig erklären, während im umgekehrten Falle der Einzelrichter die Sache, soferne nicht die forideklinatorische Einrede vorgeschützt wird, annehmen muß. Auf diesen Unterschied nur sind denn auch die Motive zum Entwurfe v. 1849 zu beziehen (Vh. d. R. d. RR. Beil.-Bd. I S. 364).

(Schluß folgt.)

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Besitzstörung bei dinglichen Rechten.

Von mehreren Gemeindegliedern wurde als Besitzern ihrer bäuerlichen Anwesen ein ihnen auf der

Gemeindemarkung ausschließlich zustehendes Schäfereirecht in Anspruch genommen, von der Kuratelbehörde der Gemeinde dagegen wurde die dingliche Natur dieses Schäfereirechtes bestritten und behauptet, daß das Schäfereirecht ausschließlich der Gemeinde zustehe, und daß dasselbe von den Klägern in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder nur Namens und für die Gemeinde ausgeübt worden sei. In Folge des in dieser Weise erlassenen Kuratelbeschlusses sahen sich die Gemeindeglieder zur Klagestellung auf Anerkennung ihres dinglichen Rechtes und zugleich auf Schutz im Besitze desselben veranlaßt. In Bezug auf die possessorische Klage¹⁾ verlangte die beklagte Gemeinde die Abweisung derselben, weil es derselben an der genugsamen Behauptung einer thatsächlichen Besitzstörung in der Ausübung des Schäfereirechtes mangle.

Die Beschwerde der Gemeinde wurde oberst-richterlich für unbegründet erachtet, weil nach dem gemeinen Rechte — fr. 1 §. 3 uti possidetis (43, 17) — und nach der hiemit übereinstimmenden Gerichtsordnung, Kap. III §. 4, jede Anfechtung oder Bestreitung des Besizes, wenn sie auch mit einer körperlichen Störung nicht verbunden ist, zur Anstellung der Interdikte, der Besitzklagen, berechtigt (vgl. Buchta, Pandekten §. 133, Arndts, Pand. §. 172), eine Anfechtung und Bestreitung des klagender Seite behaupteten Besizes aber in dem Kuratelbeschlusse zweifellos nach Erforderniß gelegen ist²⁾.

OAG Erf. v. 3. Juni 1863 Nr. 770^{62/63}.

§.

¹⁾ Ueber die Zulässigkeit des *possessorium ordinarium* bei Schäfereirechten (Ausübung der Schafhut) vgl. Bd. XIII S. 158 (die Nr. S. 160 ist 535^{42/43}, nicht 534), Bd. XXVII S. 208 und die OAG Nr. 1120^{44/45}, 606^{51/52}, 607^{51/52}.

²⁾ Vgl. Seuffert, Archiv Bd. VIII Nr. 221 S. 315